

III. Nachtrag vom 28.11.2013
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 28.11.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2, für die keine Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Größe des Raumes bzw. der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume und Flächen einschließlich des Schankraumes bzw. der Schankflächen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Lager- und Abstellräume sowie ähnlichen Nebenräumen und –flächen.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

Artikel 2

Dieser III. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 02.07.2009 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.